Wien Donnerstag den 2. November 1871. IV. Jahrgang. Nr. 44.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ein Beitrag zum Wasserrecht und zur Lehre von der Competenz bei Streitigkeiten aus diesem Rechtsgebiete.

Mittheilungen aus der Praxis:

Wirthschaftsverwalter können nicht zu den landwirthschaftlichen Hilfsarbeiten im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 15. März 1860, R. G. Bl. Nr. 73 gezählt werden.

In dem Falle, wenn der Gemeindevorstand über eine Einwendung gegen die Gemeinde-Wählerlisten die competente Entscheidung nicht fällen kann, kann die sodann eintretende Entscheidung der Bezirksbehörde nicht als schon endgiltige angesehen werden.

Unter wahlberechtigten Civil-Staatsbeamten im Sinne der Gemeinde-Wahlordnung sind sowohl active als pensionirte Beamte zu verstehen.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Ein Beitrag zum Wasserrecht und zur Lehre von der Competenz bei Streitigkeiten aus diesem Rechtsgebiete.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Mai 1870 wurde gelegentlich eines Hochwassers die bei M . . . . im R.-Bache befindliche Wehre, „Hohen-Schlag" genannt, weggerissen, die Ufer der R. . und der anliegende Grund und Boden wurden an einigen Punkten weggeschwemmt, und der Bach wühlte sich stellenweise ein neues Bett, endlich ward eine über den R.-Bach führende M.'er-Gemeindebrücke fortgespült. Als ganz besondere Folge der Zerstörung des Hohen-Schlages ergab sich der Umstand, daß die seit unvordenklicher Zeit bestehende, höher als die R. liegende Wasserleitung, welche den Zwecken der Franz T.'schen Nagelschmiede, des Fürst Schw.'schen Hammers und der B.'schen Mahlmühle diente und dient, trocken gelegt wurde und daß die gedachten Werke, von denen übrigens der Fürst Schw.'sche Hammer schon lange stille steht, durch Wasserkraft nicht mehr betrieben werden können.

Bei dieser Lage der Dinge beantragte der Nagelschmiedmeister Franz T., daß die Bezirkshauptmannschaft M. wegen der Herstellung des Hohen-Schlages oder der nöthigen Uferschutzbauten auf Kosten der interessirten Theile eine commissionelle Verhandlung an Ort und Stelle pflege. Der Antragsteller brachte vor, daß öffentliche und wasserbaupolizeiliche Rücksichten es geböten, daß die R. in ihr altes Bett zurückgeleitet werde. Gleichzeitig gab T. an, daß altherkömmlich zur Erhaltung der Wehre das Fürst Schw.'sche Eisenamt mit 73 Percent, die B.'sche Mühle (Verlaß) mit $16^{6}/_{10}$ Percent und die T.'sche Nagelschmiede mit $10^{4}/_{10}$ Percent concurrire.

In Folge dieses Antrages und aus öffentlichen Rücksichten hat die Bezirkshauptmannschaft M. unter Beiziehung des Bezirks-Ingenieurs die Erhebung und Untersuchung an Ort und Stelle veranlaßt und die Bezirksvertretung und Gemeinde M. daran Theil nehmen lassen.

Bei dieser Erhebung wurde constatirt, daß die Schadhaftigkeit der Holzwand und des Sandkastens im Hohen-Schlage (Wehre) Ursache des Elementarereignisses gewesen sei. Sodann wurde durch sachverständige Untersuchung festgestellt, daß aus öffentlichen Rücksichten entweder der Hohen-Schlag hergestellt und dafür Sorge getragen werden müsse, daß die Uferwände gehörig stark seien, oder daß das neue Bachbett der Art regulirt werde, daß der Wasserlauf nach dem alten Feilwasser gesichert werde.

Der Fürst Schw.'sche Vertreter erklärte jedoch, daß der Herrschaftshammer, zu dessen Betriebe der Hohen-Schlag erforderlich gewesen, seit 15 Jahren nicht mehr existire, somit der Hohen-Schlag für den Fürsten Schw. kein Interesse biete. Es möge sein, daß der Fürst Schw. ehemals zur Erbauung und Erhaltung des Hohen-Schlages beigetragen, und selbst die von T. bezifferten Percentsätze geleistet habe, allein eine Verpflichtung für die Gegenwart sei nicht nachgewiesen und es sei bei den bedeutenden Kosten der Herstellung des Hohen-Schlages nicht wirthschaftlich, ihn herzustellen. Der B.'sche Verlaßbesorger sprach sich gleichfalls gegen die Herstellung des Hohen-Schlages aus und läugnete, zu einer Herstellung verpflichtet zu sein, meinte auch, daß nicht der schadhafte Zustand des Hohen-Schlages, sondern die ungewöhnliche Hochfluth Ursache des Ereignisses sei, suchte endlich zu entwickeln, daß die in Frage stehende Angelegenheit nicht politischer, sondern civilrechtlicher Natur sei.

Die Bezirksbehörde erkannte, wie folgt:

„Der Fürst Schw., der B.'sche Verlaß und der Nagelschmiedmeister Franz T. sind verpflichtet und werden gehalten, den Hohen-Schlag im R.-Bache bis Anfangs November 1870 dem früheren Stande entsprechend herzustellen. Sie haben zu dem Ende binnen 14 Tagen den Wasserbauplan vorzulegen. Zu den Kosten des Baues haben der Fürst Schw. 73 Percent, der B.'sche Verlaß $16^{6}/_{10}$ Percent und der Nagelschmiedmeister T. $10^{4}/_{10}$ Percent beizutragen".

Als Gründe ihrer Entscheidung gab die Bezirksbehörde an:

„Im vorliegenden Falle, wo durch die Zerstörung des Hohen-Schlages der R.-Bach sein Bett verlassen und einen theilweise anderen Lauf genommen hat und wo wegen Vorbeugung künftiger Wassergefahren die öffentliche Behörde, selbst ohne Antrag der Betheiligten, hätte einschreiten müssen, kann die Competenz der politischen Behörde einem Zweifel wohl nicht unterliegen. Alle Parteien selbst konnten gelegentlich der commissionellen Verhandlung an Ort und Stelle sich nicht verhehlen, daß der Zustand im und am R.-Bache, wie er gegenwärtig sei, nicht bleiben dürfe, und es hatte die politische Behörde lediglich die prophylaktischen Maßregeln in Erwägung zu nehmen und zu beschließen, in welcher Weise und durch wen die Wasserbauten zu bewerkstelligen seien.

Hier kam nun Folgendes in Betracht. Das starke Gefälle des R.-Baches bei M. war bisher dadurch schadlos gemacht, daß sich der Hohen-Schlag darin befand. Die ursprüngliche Anlage des Hohenschlages und seine Entstehungszeit ist zwar nicht zu ermitteln, allein das scheint mit Hinblick auf das seit alter Zeit übliche Verfahren in Wassersachen gewiß, daß bei der ersten Anlage des Hohen-Schlages eine politische Amtshandlung geschah, welche den Bauconsens und die

auf die Erhaltung des Wasserbaues bezüglichen Vorschriften enthielt. Ganz unbestreitbar ist aber, daß der Hohen-Schlag anfänglich vom Fürsten Schw. in Concurrenz mit den Besitzern der Bräuermühle und jetzt T.'schen Nagelschmiede für ihre Wasserwerke errichtet wurde, und daß diese Interessenten in dem ausgesprochenen Maße zum Baue und zur Erhaltung des Hohen-Schlages contribuirt haben.

Wenn nun der Hohen-Schlag seit undenklichen Zeiten existirt und vom Fürsten Schw., der B.-Mühle und der Nagelschmiede erhalten wird, und wenn man in Erwägung zieht, daß die unvordenkliche Zeit sowohl öffentliche als wie private Rechte erzeugt, so muß man auch den bestehenden Zustand und die geschaffenen Rechte respectiren und, wenn das Gemeinwohl es erheischt, auf deren Beachtung und Durchführung dringen.

Es wäre zwar das öffentliche Interesse auch befriedigt, wenn eine Neuregulirung des R.-Baches erfolgte und dabei die nöthigen Uferschutzbauten stattfänden, allein in dem Falle müßten dritte Bachanrainer, welche das gegenwärtige Wasserunglück nicht verschuldet und deren Rechtsvorfahren wahrscheinlich dereinst in der Voraussetzung, daß der Hohen-Schlag auch erhalten werde, zu dessen Errichtung ihre Einwilligung gegeben haben, herangezogen werden. Vielleicht ist auch der Hohen-Schlag ehemals aus dem Grunde miterrichtet worden, daß er den Flußlauf regele und die Grundanlieger gegen Wassergefahr schütze. Ferner ist noch der Umstand in Betracht zu ziehen, daß durch den Hohen-Schlag der R.-Bach in mehrere Arme gespalten wurde, dadurch der Wasserlauf geschwächt, die Wassermenge vertheilt und so das Uferübertreten verhindert wurde. Es wäre gefährlich jetzt für den Strom des R.-Wassers ein Bett zu haben, und die Bezirksvertretung und Gemeinde M. sind im Rechte, wenn sie dagegen ankämpfen. Es muß daher im öffentlichen Interesse auf die Reconstruction des Hohen-Schlages gedrungen werden.

Der Umstand, daß die Herstellung des Hohen-Schlages erhebliche Kosten verursache, darf in Anbetracht der öffentlichen Gefahr, welche mit dem Verbleiben des gegenwärtigen Zustandes verknüpft ist, nicht maßgebend erscheinen. Auch die vom Vertreter des Fürsten Schw. vorgebrachte Einwendung, daß er kein Interesse an der Herstellung des Hohen-Schlages habe, erscheint nicht stichhältig, denn im publicistischen Rechte spielt die exceptio mea (tua) non interest keine Rolle.

Uebrigens käme hiebei Folgendes wohl zu erwägen: Wenn drei Wasserwerksbesitzer gemeinsam eine Wehre zu errichten und zu unterhalten sich vereinigen und jeder aus dem Wasserbau für sein „Werk“ einen Vortheil erstrebt, im Laufe der Zeit aber einer derselben seinen Vortheil nicht mehr findet, so kann er, wenn er auch sein Werk nicht mehr betreibt, sich von der Erhaltungspflicht der Wasserwehre nicht losmachen, denn auf seine Rechte kann man verzichten, nicht aber auf die damit verbundenen Pflichten.“

Die steiermärkische Statthalterei entschied unter Aufhebung des Erkenntnisses erster Instanz unterm 4. Jänner 1871 wie folgt:

„Der Nagelschmied T. zeigte nur die Zerstörung des Hohen-Schlages und den Ausbruch des R.-Baches aus dem Betriebsgerinne zum Behufe ämtlicher Vorkehrung an. Ein Bauproject wurde nicht vorgelegt, noch ein bestimmtes Begehren gestellt. Durch die Localverhandlung wurde constatirt, daß entweder das alte Gerinne sammt Wehre herzustellen oder das erweiterte damalige Bachbett zu reguliren, d. i. die Versicherung der Ufergründe auszuführen und die geschädigte Gemeindebrücke neu herzustellen sei. Der Wiederherstellung des alten Gerinnes widersetzen sich Fürst Schw. wegen der vor circa 15 Jahren erfolgten Auflassung seiner Wasserwerke und der Vertreter des B.'schen Verlasses wegen Unverhältnißmäßigkeit der Baukosten zum Ertrage seiner Mühle.

Der Aufbau von Wasserwerken zu einem Gewerbsbetriebe kann politischerseits keiner Partei zur Pflicht gemacht werden. Hier handelt es sich nicht um die einfache Wiederherstellung des früheren Standes nach der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 172, sondern um die rechtliche Verpflichtung der Mitinteressenten zur gemeinschaftlichen Erhaltung und Wiederherstellung eines gemeinschaftlichen Gerinnes.

Da diese Verpflichtung von zwei Interessenten nicht anerkannt wird, dieselbe von keinem politischen Acte, sondern nur von alter Gewohnheit und privatrechtlichem Uebereinkommen abgeleitet wird, so kann über eine solche nicht nach der Concurrenznorm vom Jahre 1830 zu Stande gekommene Privatvereinbarung und die daraus abzuleitende Leistungspflicht nur im Rechtswege entschieden werden und auf diesen wird demnach Franz T. zur eventuellen Geltendmachung seiner Forderung der Wiederherstellung der zerstörten Gerinne gegen die beanspruchte Beitragsleistung verwiesen.

Die Bezirkshauptmannschaft hat deßhalb, da ein öffentliches Interesse nicht nachgewiesen ist, über Parteibegehren, insbesondere wenn der Hohen-Schlag und das Betriebsgerinne nicht wieder hergestellt werden sollten, das Amt zu handeln, und zwar erstens den allerseits beigebrachten Schutz- oder Regulirungsplan zu prüfen und eventuell zu genehmigen und den betheiligten Anrainern und der Gemeinde als Eigenthümerin der zerstörten Brücke den Regreß für die Kosten an die Schuldtragenden im Civilrechtswege unter Hinweisung auf die constatirte Vernachlässigung der entsprechenden Erhaltung ihres Betriebsgerinnes freizustellen, und zweitens im Sinne des § 2 der Flußpolizei-Ordnung vom Jahre 1826 zu erheben und zu erkennen, unter welchen Vorkehrungen und Leistungen den am Betriebsgerinne Betheiligten die Auflassung ihrer Wasserwerke gestattet werde“.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung recurrirte erstlich der Nagelschmied T. und machte geltend, daß er aus dem Grunde kein bestimmtes Begehren gestellt habe, weil er der bloße „Anzeiger“ eines Unglückes gewesen. Wenn er auf die Durchführung einer civilgerichtlichen Klage warten soll, so könne eine Ueberschwemmung bereits den ganzen an die R. stoßenden Grund und Boden weggerissen haben &c.

Weiters recurrirte der Fürst Schw. und zwar deßhalb, weil ihn die Statthalterei für „wasserbezugsberechtigt“ erklärt habe, obwohl er doch die Wasserkraft in Folge des Eingehens seiner Werke nicht mehr benütze und benützen könne.

Der B.'sche Verlaßbesorger recurrirte gleichfalls und zwar um deßwillen, weil die Statthalterei den betheiligten Anrainern und der Gemeinde, als Eigenthümerin der zerstörten Brücke, den Regreß gegen die Schuldtragenden für den Civilrechtsweg freigestellt habe und suchte zu entwickeln, daß er keine Schuld an dem Ereigniß trage.

Das Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 30. Juli 1871, Z. 3670, den verschiedenen Recursen in der Hauptsache unter Hinweis auf die Gründe der Statthalterei keine Folge gegeben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Wirthschaftsverwalter können nicht zu den landwirthschaftlichen Hilfsarbeitern im Sinne der Ministerialverordnung vom 15. März 1860, R. G. Bl. Nr. 73 gezählt werden.

A. v. Z., Pächter des Meierhofes in P., führte in der an die Bezirkshauptmannschaft in R. gerichteten Eingabe vom 21. August 1871 an, daß er den für diesen Meierhof bestellten Verwalter F. K. aus dem Dienste entlassen habe, daß dieser aber sich weigere, die Wohnung im Meierhofe zu räumen und sammt den übergebenen Effecten und Utensilien und dem Fundus instructus dem bestellten Nachfolger zu übergeben. A. v. Z. knüpfte hieran die Bitte, die Bezirkshauptmannschaft wolle im Grunde der Ministerialverordnung vom 15. März 1860, Nr. 73 R. G. Bl. den F. K. zur Räumung der Wohnung und Uebergabe des Hofes verhalten, denselben wegen Gefahr am Verzuge delogiren und es ihm freistellen, seine vermeintlichen Rechte im Civilrechtswege geltend zu machen.

F. K. wendete dagegen ein, daß er nach Maßgabe des mit A. v. Z. abgeschlossenen Vertrages zu letzterem in keinem Dienstesverhältnisse stehe.

Die Bezirkshauptmannschaft lehnte die von A. v. Z. angesuchte Amtshandlung aus dem Grunde ab, weil diese auf einem privatrechtlichen Verhältniß beruhende Angelegenheit vor das Forum des Civilrichters gehöre und daselbst ausgetragen werden müsse. Zugleich bemerkte die Bezirkshauptmannschaft, daß selbst in dem angenommenen Falle, als ein Verwalter zu den Hilfsarbeitern der Landwirthschaft gezählt werden könnte, die den politischen Behörden in der Ministerialverordnung vom 15. März 1860, Nr. 73 R. G. Bl. zugewiesene Competenz durch den § 28, Absatz 6 der böhmischen Gemeindeordnung modificirt worden sei *).

---

*) Es ist schade, daß über diese letztere Competenzansicht der Bezirkshauptmannschaft nicht der Ausspruch einer höheren Behörde kund geworden ist. Wir

In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung machte A. v. Z. geltend, daß F. R. im Dienstverhältnisse eines Verwalters stehe und als solcher unter die Hilfsarbeiter der Landwirthschaft gezählt werden müsse, und daß es ferner auf jeden Fall Pflicht der Bezirkshauptmannschaft gewesen wäre, vor ihrer Entscheidung zu erheben, ob ein Dienstverhältniß hier vorliege oder nicht.

Die Statthalterei hat dieser Berufung keine Folge gegeben, weil der Recurrent auch im Recurse ein solches Dienstverhältniß zwischen ihm und F. R. nicht nachgewiesen habe, welches die Anwendung der Ministerialverordnung vom 15. März 1860 rechtfertigen würde, vielmehr letzteren ausdrücklich als seinen Verwalter bezeichnet, was nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche den Leiter einer landwirthschaftlichen Unternehmung, nicht aber einen bloßen Hilfsarbeiter bezeichnet.

Im Ministerialrecurse führte A. v. Z. an, der von der Statthalterei gemachte Unterschied zwischen einem Leiter einer landwirthschaftlichen Unternehmung und einem Hilfsarbeiter derselben sei gesetzlich nicht begründet; F. R. sei nur ein Hilfsarbeiter des Recurrenten und es sei dabei ganz gleichgiltig, welchen Titel er ihm gegeben habe.

Das Recursbegehren lautete dahin, es möge die Delogirung des F. R. bewilligt oder aber wenigstens die Vornahme von Erhebungen behufs Sicherstellung des zwischen dem Recurrenten und dem Verwalter F. R. obwaltenden Verhältnisses und eine neuerliche Entscheidung angeordnet werden.

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 30. September 1871, Z. 13.605 die angefochtenen Entscheidungen, womit die von dem Recurrenten angesuchte Amtshandlung gegen F. R. und insbesonders dessen Delogirung abgelehnt worden ist, aus den Gründen der Entscheidung zweiter Instanz bestätigt. Km.

In dem Falle, wenn der Gemeindevorstand über eine Einwendung gegen die Gemeinde-Wählerlisten die competente Entscheidung nicht fällen kann, kann die sodann eintretende Entscheidung der Bezirksbehörde nicht als schon endgiltige angesehen werden.

Unter wahlberechtigten Civil-Staatsbeamten im Sinne der Gemeinde-Wahlordnung sind sowohl active als pensionirte Beamte zu verstehen.

In Folge der Auflösung des Gemeinderathes in C. wurde der pensionirte politische Bezirks-Actuar Hieronymus D. bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung zum einstweiligen Gemeindeverweser bestimmt und die Neuwahlen in der genannten Gemeinde ausgeschrieben. In den hierauf kundgemachten Wählerlisten erschien der genannte Gemeindeverweser als Gemeindeangehöriger und als solcher ohne Rücksicht auf Steuergiebigkeit für wahlberechtigt verzeichnet. Mehrere Wahlberechtigte erhoben dagegen Einsprache, bestritten dem D. das Wahlrecht und verlangten die Streichung seines Namens von den Wählerlisten.

Diese Eingabe wurde bei der Gemeinde eingebracht. Weil die Angelegenheit den Gemeinde-Verweser persönlich betraf, so hat derselbe, obgleich nach § 18 der Gemeindewahlordnung der Gemeindevorstand zur Entscheidung über die eingebrachte Beschwerde competent gewesen wäre, keine Entscheidung gefällt, sondern die Einwendung zur entsprechenden Amtshandlung an die Bezirkshauptmannschaft vorgelegt *).

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte über die vorgelegte Einwendung: Da der Gemeindeverweser D. die fragliche Einwendung dem Bezirkshauptmann zur Entscheidung vorgelegt hat und hierin eine im Gemeindewahlgesetze nicht vorgesehene Ablehnung liegt, welche die Zurückweisung der erhobenen Einwendung in sich faßt, so wird somit im Sinne § 18, Alinea 4 der Gemeindewahlordnung endgiltig entschieden, daß Hieronymus D. nicht in die Liste der Wähler „als Gemeindeangehöriger ohne Rücksicht auf Steuerzahlung“ aufzunehmen sei, indem unter den nach § 1. Punkt 2 lit. b) Gemeindewahlordnung als Gemeindeangehöriger ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigten Staatsbeamten nur jene zu verstehen sind, welche mit einem Staatsamte bekleidet sind und D., als in Pension befindlich, nicht zu diesen gerechnet werden kann, und weil auch sein gegenwärtiges Gemeindeamt ihm kein Wahlrecht gibt, indem Gemeindebeamte als solche kein Wahlrecht haben“.

Ueber Recurs des Hieronymus D., in welchem sowohl gegen die Annahme der Endgiltigkeit der Bezirkshauptmann-Entscheidung als auch gegen die Streichung aus den Wählerlisten Beschwerde geführt wurde, entschied die Statthalterei in folgender Weise:

„Da die Entscheidungen der Bezirksbehörde nach § 18 G. W. O. nur dann endgiltig sind, wenn die Gemeinde in erster Instanz die Einwendungen zurückweist, das Gesetz daher zwei entscheidende Instanzen zur Voraussetzung hat, um größeren Schutz für die Wahlrechte zu gewähren, und da beim Abgange einer ordentlichen Gemeindevertretung in C. der Gemeindeverweser über die gegen sein Wahlrecht gerichtete Einwendung nicht giltig entscheiden konnte, ihm daher nur die Vorlage derselben an die Bezirkshauptmannschaft übrig blieb, welche in der Sache zuerst entscheidend vorgehen konnte, so kann die Entscheidung des Bezirkshauptmannes nicht als endgiltig erklärt werden, ohne den Grundsatz des § 18 zu verletzen.

In Anbetracht nun, daß § 1 lit. b G. W. O. die pensionirten Civil-Staatsbeamten vom Wahlrechte nicht ausschließt, da sonst mit Rücksicht auf lit. d die Militärbeamten mehr begünstigt wären, indem diese als Pensionisten das Wahlrecht haben, und da auch die allgemeine Praxis für die Zulassung der Pensionisten zum Wahlrechte spricht, so wird die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft abgeändert und erkannt, daß D. als pensionirter Beamter das Wahlrecht in der Classe der Gemeindeangehörigen von C. ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung habe und daher in die Wählerliste aufzunehmen sei“.

Das Ministerium des Innern hat unterm 13. August 1871, Z. 11.131 den gegen die Wählbarkeit des D. gerichteten Recurs mehrerer Wähler der Gemeinde C. gegen die im obigen Sinn erflossene Statthaltereientscheidung als unstatthaft zurückgewiesen, weil diese mit Rücksicht auf die obwaltenden ausnahmsweisen Verhältnisse in richtiger Auffassung des § 18 der dalmatinischen Gemeindewahlordnung gefällte Entscheidung für die im Zuge befindliche Wahl als endgiltig zu betrachten ist. M.

---

sind wohl der Meinung, daß zur Verhandlung und Entscheidung über Dienst- und Lohnstreitigkeiten zwischen Land- und Forstwirthen und ihren land- und forstwirthschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern im Grunde der Ministerialverordnung vom 15. März 1860, Nr. 73 R. G. Bl. auch dermalen noch die politische Behörde und nicht der Gemeindevorsteher competent sei, weil aus dem Umstande, daß die Gemeindeordnung die Handhabung der Arbeiterpolizei der Gemeinde zuweist, noch nicht die Competenz des Gemeindevorstehers zur Entscheidung von Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, welche aus solchen Arbeiterverhältnissen entstehen, gefolgert werden kann. Bem. d. Einsenders.

*) Die einschlägigen Bestimmungen des § 18 der dalmatinischen Gemeinde-Wahlordnung lauten:

„Der Gemeindevorstand entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen, und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung gleich vor“. (Alin. 3.)

„Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen . . . . Das Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig“. (Alin. 4.)

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Tiberghien, Schule und Staat. Uebersetzt von J. H. Hamburg 1871. Jowien.

Walter Ferd. Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart. 2. verb. Auflage. Brünn 1871. Marcus.

II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

Toman H. Das böhmische Staatsrecht und die Entwicklung der österreichischen Reichsidee vom Jahre 1827—1848. Prag 1871. Calve.

Verfassungswünsche, deutsche, und preußisches Ständethum. Halle 1871. Petersen.

Rönne, Ludw. Dr. Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches. Historisch-dogmatisch dargestellt. Leipzig 1871. Brockhaus.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik).

Kollmann J. Die Wirksamkeit der allgemeinen Armenanstalt in Hamburg von 1788—1870. Hamburg 1871. O. Meißner.

Jannasch R. Die Trades Unions oder Gewerkvereine. Basel 1871. Schweighauser.

Plener, Ernst v. Dr. Die englische Fabriksgesetzgebung Wien 1871. Carl Gerold's Sohn.

Schlickeysen H. Die Anerkennung des geistigen Eigenthums. Eine sociale Frage. Berlin 1871. Bergholb.

Goltz, Th. Freiherr v., Dr. Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung. Danzig 1871 Kafemann.

Contzen Heinrich, Dr. Agricultur und Socialismus. Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage. Leipzig. Luckhardt.

Ebert A. Die Heimats-, Armen- und Gemeindegesetzgebung nebst Ausführungsvorschriften in der Provinz Hannover. Hannover 1871. Meyer.

Ableitner K. Positive Vorschläge zur Hebung der Pferdezucht in Privat-, Staats- und Landgestütten Wien 1871. Braumüller.

Kletke, G. M., Dr. Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nebst dem Entwurfe dieses Gesetzes und den Motiven. 2. Auflage. Berlin 1871. Allg. deutsche Verlagsanstalt

Eberhart M. Die Rechtsstellung des Weibes innerhalb der Ehe. Chicago, 1871 Meininger.

Majer C. Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Baiern das Jahre 1866—1867 umfassend. München 1871. Lith. art. Anstalt.

Bernhardt A. Die forstlichen Verhältnisse von Deutsch-Lothringen und die Organisation der Forstverwaltung im Reichslande. Berlin 1871. Springer.

Hue de Grais, Graf. Reorganisation der inneren Verwaltung Preußens auf Grundlage der Selbstverwaltung. Berlin 1871. Springer.

Eggers A. Lösung der deutschen Münzfrage. Berlin 1871. Springer.

Gesetzentwurf, der, über die directe Besteuerung. Eine Vorlage. Dresden 1871. Schönfeld.

Mohl M. Ueber die Gefahr einer verfehlten Münzreform. Stuttgart 1871. Wittwer.

Eisenlohr A. Prüfung der Münzreformvorschläge der preußischen Regierung. Heidelberg 1871. Winter.

Böhmert, V. Dr. Die Goldausmünzungsfrage bei der deutschen Münzreform. Bremen 1871. Müller.

IV. Statistik (der Gesellschaft und des Staates).

Levy Daniel. L'Autriche-Hongrie ses Institutions et ses Nationalités Brussel 1871. Muquardt.

Statistik des Hamburgischen Staates. 3. Heft Hamburg 1871. O. Meißner.

V. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

Juvalt, Wolf. v. Forschungen über die Feudalzeit in Curischen Raetien. Zürich 1871. Orell.

Baumgarten Hermann. Geschichte Spaniens. 3. Theil. Leipzig 1871. S. Herzel.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. August 1871, Z. 9514, betreffend den Vorgang bei Verfassung der Uebersichten der in Vormerkung verbliebenen Nachstellungspflichtigen.

Es werden die politischen Behörden unter Hindeutung auf die §§ 76, 97 und 99 der Wehrgesetzinstruction angewiesen, in den Monatsausweisen stets die ganze Summe der in Vormerkung Stehenden einzusetzen, daher von denselben keineswegs die Zahl derjenigen, bei denen die Nachforschungen nach § 76, P. 4, Inst. eingestellt wurden, in Abzug zu bringen, sondern die letztere nur in der Anmerkung in der Art ersichtlich zu machen, daß daraus die Kathegorie, ob stehendes Heer, Ersatzreserve oder Landwehr, entnommen werden kann.

Auch haben diese Bemerkungen stets die Gesammtzahl der bisher eingestellten Nachforschungen zu umfassen, keineswegs aber sich blos auf die Zahl der im vorausgegangenen Monate Eingestellten zu beschränken.

Erlaß des Statthalters von Steiermark vom 26. Mai 1871, Z. 6115, wegen Befreiung der Volksschullehrer von Umlagen.

In Folge einer an die Statthalterei gerichteten Anfrage, ob die Bezüge der Volksschullehrer von der Entrichtung der Landes- und Grundentlastungs- so wie der übrigen Zuschläge befreit seien, finde ich mich veranlaßt, Euer . . . zur eigenen Wissenschaft und zur Verständigung der Steuerbemessungs- und Einhebungsämter bekannt zu geben, daß die mit der Allerh. Entschließung vom 25. November 1858 ausgesprochene Befreiung von den Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen, so wie die Befreiung von den Bezirks- und Gemeinde-Umlagen für alle Volksschullehrer in Anwendung zu kommen habe.

Erlaß des Statthalters von Steiermark vom 4. September 1871, Z. 10.613, betreffend Bedingungen für Concessionen von Pferdeschlachtungen.

Ueber Antrag des k. k. Landessanitätsrathes, daß bei Pferdeschlachtungen zum Schutze des Publikums nur Thierärzte, Curschmiede, und in Ermanglung derselben Aerzte oder Wundärzte als Fleischbeschauer angestellt werden sollen, verordne ich, daß in Zukunft Concessionen zu Pferdeschlachtungen nur dort zu ertheilen seien, wo die Fleischbeschau in der angegebenen Weise vollkommen sichergestellt ist.

Personalien.

Seine Majestät haben mittelst Handschreibens vom 30. October 1871 die Minister Graf Hohenwart, Dr Habietinek, Dr. Schäffle und Jireček über ihr Ansuchen ihres Amtes enthoben und ihnen den A. h Dank ausgesprochen.

Seine Majestät haben den Finanzminister Freiherr v. Holzgethan unter Belassung in dieser Stellung intermistisch zum Vorsitzenden im Ministerrathe ernannt, mit der einstweiligen Leitung des Ministeriums des Innern den Sectionschef Freih. v. Wehli, mit jener des Ministeriums für Cultus und Unterricht den Sectionschef Carl Fidler, mit jener des Justizministeriums den Sectionschef Freiherrn v. Mitis, des Handelsministeriums den Sectionschef Otto Ritter v. Wiedenfeld und des Ackerbauministeriums den Sectionschef Freiherrn v. Possinger betraut.

Seine Majestät haben anläßlich der Pensionirung des Lemberger Polizei-Directors, Hofrathes Anton Hammer v. Pohlau, denselben taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem k. k. Leibarzte Professor Dr. Hermann Widerhofer den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrathe Rudolph Freiherrn v. Friedenfels eine systemisirte Ministerialrathsstelle und dem Oberfinanzrathe der böhmischen Finanzlandesdirection Franz Korab eine systemisirte Sectionsrathsstelle im Finanzministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem Kanzleiofficialen im Handelsministerium Joseph Buchwein taxfrei den Titel und Rang eines Hilfsämterdirectionsadjuncten verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialconcipisten Lucas Ritter v. Führich und den mit Titel und Rang eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerialconcipisten Anton Freiherrn v. Päumann zu Ministerialsecretären extra statum im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Rudolph Franz taxfrei den Titel und Rang eines Ministerialsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben den Kreisarzt und derzeit supplirenden Landessanitätsreferenten Dr. Maximilian Otto zum Statthaltereirathe II. Cl. und Landessanitätsreferenten bei der mährischen Statthalterei ernannt.

Seine Maj. haben dem galizischen Bezirkscommissär Wladimir Lewartow v. Lewartowski den Titel und Rang eines Ministerialsecretärs mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Der Handelsminister hat den Kanzleiofficialen Franz Prozer zum Hilfsämterdirectionsadjuncten im Handelsministerium ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Custosstelle an der k. k. Universitäts-Bibliothek in Prag dem Scriptor an dieser Bibliothek Wenzel Schulz verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Conceptspraktikanten der n. ö. Finanzprocuratur Franz Freiherrn v. Werner zum Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Finanzminister hat im neu systemisirten Status der Direction der Staatsschuld den Directionssecretär Dr. Franz Ganglbauer zum Finanzrathe und den Conceptsadjuncten Heinrich Czermak zum Rechnungsrathe ernannt.

Erledigungen.

Mehrere Prakticantenstellen beim Rechnungsdepartement der Finanz-Direction in Wien mit 200 fl. jährl. Adjutum, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 260.)

Bauzeichnerstelle bei der k. k. Arsenal-Baudirection zu Pola mit 2 fl. 50 kr. Diurnum, bis 30. November. (Amtsbl. Nr. 260.)

Ober-Ingenieursstelle I. Cl bei der schlesischen Landesregierung mit 1500 fl. Jahresgehalt, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 261.)

Bezirkssecretärsstelle bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Salzburg eventuell bei jener in St. Johann oder Zell am See, mit 700 fl. eventuell 600 fl. Gehalt, bis 20. November. (Amtsbl Nr. 263.)

Lotto-Amtsverwaltersstelle I. Cl in Brünn mit 1575 fl. und Naturalwohnung, bis 24. November. (Amtsbl. Nr. 263.)

Ober-Ingenieursstelle I. Cl. für den Staatsbaudienst in Ober-Oesterreich mit 1500 fl. Gehalt, eventuell eine Ober-Ingenieursstelle II. Cl., bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 264.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.